

Der Antrag den Bau von Zisternen und die Nutzung des Zisternenwasser für die Toilettenspülung bzw. für die Brauchwassernutzung verbindlich in den Bebauungsplänen festzuschreiben wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Auch eine regelmäßige Information über den Sinn eines nachträglichen Zisterneneinbaus im Zusammenhang mit den Abgabebescheiden soll nicht erfolgen.